

KORREKT ABSTAND HALTEN

Welcher Abstand gilt beim Überholen von Radfahrenden oder bei Gegenverkehr? Das wollten ADFC-Mitglieder wissen.



Fotos: stock.adobe.com/upixa

FRAGEN ZUR STVO-NOVELLE: ÜBERHOLABSTAND

Am 28. April 2020 sind die neuen Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung für den Radverkehr in Kraft getreten. Insbesondere der Überholabstand wirft Fragen auf.

Der gesetzliche Überholabstand gilt nach der eindeutigen Formulierung in § 5 Abs. 4 StVO für das Überholen mit Kraftfahrzeugen. Wer mit dem Rad andere Radfahrende, zu Fuß Gehende oder Kleinstfahrzeug Führende überholt, muss ebenfalls einen „ausreichenden Seitenabstand“ einhalten, aber nicht 1,5 m oder außerhalb 2 m. Allerdings: 32 cm wären zwischen Fahrrädern eindeutig zu knapp, so das OLG Karlsruhe (9 U 115/15).

Auf Straßenbahnen ist der Mindestabstand in Metern nicht anwendbar, denn sie sind „an Bahngleise gebunden“ und gelten deshalb nicht als Kfz (§ 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz), aber auch sie dürfen nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand überholen (BGH VRS 34, 412).

Eine Ausnahme vom Mindestüberholabstand ist an Kreuzungen und Einmündungen vorgesehen, wenn Radfahrende dort wartende Kraftfahrzeuge rechts überholt haben oder neben ihnen zum Stillstand gekommen sind. Das ist weiter erlaubt, sofern ausreichend Platz vorhanden ist und mit mäßiger Geschwindigkeit sowie besonderer Vorsicht rechts überholt wird. Die Kfz-Führer*innen dürfen dann anfahren und diese Radfahrer*innen hinter sich lassen, ohne 1,5 m Seitenabstand herzustellen.

Die Grundregel des ausreichenden Seitenabstands zu anderen Verkehrsteilnehmenden gilt weiter und wird durch die gesetzlichen Maßangaben ergänzt. Im Einzelfall können darum inner- und außerhalb auch größere Abstände geboten sein, z. B. gegenüber erkennbar

unsicheren Radfahrenden oder Kindern. Das Überholen mit einem geringeren Abstand ist nur nach Verständigung mit dem Vorausfahrenden erlaubt. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf das Überholen durch kurze Schallzeichen angekündigt werden (§ 5 Abs. 5 StVO). Das Hupen ist aber nicht erlaubt, um sich das Überholen mit zu geringem Abstand zu erzwingen.

Auf schmalen Straßen können Radfahrende das Vorbeifahren mit einem deutlichen Handzeichen zulassen, aber sind sie dazu verpflichtet? § 5 Abs. 6 StVO enthält diese Regel: „Wer ein langsameres Fahrzeug führt, muss die Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist.“ Das gilt auch für Radfahrende. „Mehrere unmittelbar folgende Fahrzeuge“ meint nach der Rechtsprechung mindestens drei Fahrzeuge, nicht einzelne ungeduldige Autofahrer*innen.

Beim Passieren von Radfahrenden auf Geh- und Radwegen sind die gesetzlichen Überholabstände nicht anwendbar. Aufgrund des Gefährdungsverbots des § 1 Abs. 2 StVO müssen Kraftfahrzeuge auch hier Sicherheitsabstände einhalten, die geringer sein können.

Breite von Schutz- oder Radfahrstreifen. Müssen Schutz- und Radfahrstreifen nun breiter werden? Das wäre zu begrüßen, denn nach Messungen halten Autofahrende bei Schutz- und Radfahrstreifen im Durchschnitt einen verringerten seitlichen Abstand ein. Die Kombination von Fahrbahn und Radfahrstreifen mit Mindestmaßen provoziert zu enges Vorbeifahren und war nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen schon bisher „unbedingt zu vermeiden“. Auch nach der Verbreiterung darf der Radverkehr die volle Breite des Streifens ausnutzen, z. B. zum Überholen. Für sicheres Überholen ist der Abstand zu den Radfahrenden entscheidend, nicht der zur Markierung.

Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen.

Wird man das Zeichen 277.1, Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen, bald häufig antreffen? Das wird davon abhängen, wie die künftige Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO seine Anwendung



ZEICHEN 277.1: DAS NEUE SCHILD „ÜBERHOLVERBOT VON EINSPURIGEN FAHRZEUGEN“.

regelt. Zum klassischen Überholverbot bestimmt die VwV zu Zeichen 276: „Das Zeichen ist nur dort anzuordnen, wo die Gefährlichkeit des Überholens für den Fahrzeugführer nicht ausreichend erkennbar ist.“ Außerdem dürfen Verkehrszeichen, die nur auf bestehende gesetzlich Ge- und Verbote hinweisen, nach der VwV-StVO nicht aufgestellt werden. Das kann auf das neue Überholverbotschild zutreffen: Wenn eine Straße zu schmal ist, um Radfahrende mit 1,5 oder 2 m Abstand zu überholen, dann besteht ein Überholverbot bereits ohne Verkehrszeichen.

Abstand im Gegenverkehr.

Auch im Gegenverkehr kann es zu Abstandsunterschreitungen und Beinahe-Unfällen kommen. Die gesetzlichen Mindestabstände für das Überholen gelten im Begegnungsfall nicht, stattdessen wird das Gefährdungsverbot des § 1 Abs. 2 StVO angewandt. Die wenigen bekannten Urteile verlangen auch bei der Begegnung von Autos und Radfahrenden einen Mindestabstand. Das Oberlandesgericht Hamm hält bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h des Autos 1 m Sicherheitsabstand im Gegenverkehr für erforderlich (6 U 163/96). Ist dieser Abstand wegen eines Engpasses nicht möglich, muss derjenige warten, auf dessen Fahrbahnseite das Hindernis liegt. Ganz besonders gilt das Verbot bei der Begegnung mit Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen. Für einen Verstoß mit Gefährdung drohen dann 80 Euro Bußgeld und ein Punkt im Fahr-eignungsregister.

● Roland Huhn, ADFC-Referent Recht

INFO: Eine zuverlässige Quelle für die vollständige StVO-Fassung: www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/ [StVO von 2013 mit Änderungen 2020!]



FAHRRADRECHT-DATENBANK

ADFC-Referent Recht Roland Huhn stellt Urteile und ihre Quellen in die Datenbank ein.

ADFC-Mitglieder können sich auf www.adfc.de mit Postleitzahl und Mitgliedsnummer einloggen.

